

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 03. Juli 2009

Seite 66

62. Jahrgang – Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot für ein verloren gemeldetes Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung;

Verlegung der Staatsstraße 2205 „Landesgrenze - Bad Rodach - Coburg - Bundesstraße 4“ nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder

Amtliche Bekanntmachung;

Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 7/11 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Osten (einschließlich Fl.Nr. 450 Gemarkung Coburg östlich Alexandrinenstraße) und Karchestraße im Süden (einschließlich Fl.Nrn. 2315/5, -/6, -/8 und -/10 Gemarkung Coburg südlich Karchestraße)

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr. 3214130472

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Kurt Baude,
Tambacher Berg 26,
96479 Weitramsdorf

Antragsteller: Kurt Baude,
Tambacher Berg 26,
96479 Weitramsdorf

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, das ist bis spätestens

24.09.2009

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

anzumelden. Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.
(771/Re)

Coburg, 24.06.2009
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Ritz

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Verlegung der Staatsstraße 2205 "Landesgrenze – Bad Rodach – Coburg – Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder

Für das o.a. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Bamberg die Planfeststellung beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom

03. Juli 2009 bis 03. August 2009

während folgender Zeiten im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer-Nr. 223, aus:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 223 oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Einwendungen, die diesen Formerfordernissen

nicht genügen, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberfranken diese in einem Termin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von oben Nr. 1 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen (vgl. oben Nummer 1) können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 03. Juli 2009
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 7/11 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Osten (einschließlich Fl.Nr. 450 Gemarkung Coburg östlich Alexandrinenstraße) und Karchestraße im Süden (einschließlich Fl.Nrn. 2315/5, -/6, -/8 und -/10 Gemarkung Coburg südlich Karchestraße)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

Aufhebungssatzung

der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 7/11 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Osten (einschließlich Fl.Nr. 450 Gemarkung Coburg östlich Alexandrinenstraße) und Karchestraße im Süden (einschließlich Fl.Nrn. 2315/5, -/6, -/8 und -/10 Gemarkung Coburg südlich Karchestraße).

§ 1

Die Satzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.01.2008 (Coburger Amtsblatt vom 25.01.2008, S. 10) vom 22.01.2008 über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 7/11 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Osten (einschließlich Fl.Nr. 450 Gemarkung Coburg östlich Alexandrinenstraße) und Karchestraße im Süden (einschließlich Fl.Nrn. 2315/5, -/6, -/8 und -/10 Gemarkung Coburg südlich Karchestraße) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 03. Juli 2009
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖